

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

## Sitzungsvorlage

Datum: 29.08.2016

Drucksache Nr.: **16/0295**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Jugendhilfeausschuss	28.11.2016	öffentlich / Entscheidung
Rat	07.12.2016	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Änderung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Rahmen der Erhöhung der Mindestbetreuungszeit bei Rechtsanspruch**

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, die Änderung der Richtlinien der Stadt Sankt Augustin zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII in der vorgelegten Fassung zum 01.01.2017 zu beschließen

### Sachverhalt / Begründung:

Seit 01.08.2013 hat ein Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum vollendeten dritten Lebensjahr Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung (Kita). Der Umfang des Rechtsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Personensorgeberechtigten und des Kindes (§ 24 Abs. 1, Ziffer 2, Sozialgesetzbuch VIII). Gesetzessystematisch entsteht damit eine Kombination aus bedarfsunabhängigem Grundanspruch und Erweiterung des Grundanspruchs im Hinblick auf die individuellen Bedarfe von Eltern und Kind.

In einer Kita werden Umfang und Zeiten des Grundanspruchs in Kooperation mit den Trägern, den Kita-Leitungen und der Verwaltung in den einmal jährlich stattfindenden Sozialraumgesprächen geprüft und festgelegt. Maßgeblich hierbei sind die angezeigten Elternbedarfe der Eltern. Den Elternbedarf teilen Eltern bei der Anmeldung ihres Kindes in der Kita mit. Hierbei zeigt sich, dass Eltern bei der Wahl der gesetzlich vorgegebenen Buchungsstunden (25 Stunden – 35 Stunden – 45 Stunden) die Nutzung der 35 oder 45 Stundenplätze in einer Kita präferieren. Die Entscheidung über die Auswahl der Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt unter Berücksichtigung der seitens der Träger definierten Aufnahmekriterien. Ein Nachweis seitens der Eltern über die Notwendigkeit der angemeldeten Betreuungsstunden bzw. eine Überprüfung des genutzten Bedarfes ist gesetzlich nicht erforder-

lich.

Da es in der Kindertagespflege keine vorgegebenen Buchungsstunden wie in einer Kita gibt, orientiert sich die Ermittlung des Grundanspruchs nicht am Nachfrageverhalten der Eltern, sondern konkret am individuellen Bedarf. Maßgeblich im Rahmen der Ermittlung des individuellen Bedarfs sind die städtischen Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege.

Haben die Eltern die Möglichkeit bei Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs in einer Kita zwischen einem 35- und/oder 45-Stundenplatz zu wählen, ist dies in Kindertagespflege im Rahmen der Gewährung einer finanziellen Förderung nur im Umfang von bis zu 25 Stunden möglich. Wünschen Eltern aus individuellen Gründen eine finanzielle Förderung über 25 Stunden hinaus, ist der Bedarf seitens der Eltern nachzuweisen.

Dieser Sachverhalt führt dazu, dass Eltern für ihr Kind zwar das qualitative Betreuungsangebot der Kindertagespflege sehr schätzen, aber bei Aussicht auf die Nutzung eines höheren Stundenprofils in einer Kita diesen bevorzugen. Nachfragen bei den Eltern ergeben, dass neben der Vereinfachung des Verfahrens die Nutzung eines höheren Stundenprofils (35 Stunden) eine bessere Flexibilität für die Gestaltung des eigenen Alltags- und Berufslebens ermöglicht.

Somit wird der Wechsel des Betreuungsplatzes Kindertagespflege/Kita auch oftmals früher als geplant von den Eltern vorgenommen und/oder eingefordert. Im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Gleichrangigkeit von Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege darf jedoch die Höhe der Stunden kein Kriterium sein, was die Wahl für einen Betreuungsplatz positiv oder negativ begünstigt.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 28.06.2016 wurde mitgeteilt, dass mit Stand vom 01.08.2016 bis 2020 noch insgesamt 17 zusätzliche Gruppen geschaffen werden müssen. Es bleibt festzustellen, dass bis zur Sicherstellung des Ausbauziels und Umsetzung aller notwendigen Maßnahmen das Angebot an Betreuungsplätzen sowohl im u3- als auch im ü3-Bereich ggf. nicht immer ausreichen werden, um alle Anfragen im Rahmen des Rechtsanspruchs bedienen zu können.

Die vorliegenden Bedarfsanzeigen bei Rechtsanspruch für den 01.08.2016 zeigen eine Nichtversorgung von 28 Kindern im Alter zwischen zwei und drei Jahren an.

<b>Geburtsjahr</b>	<b>25 Stunden</b>	<b>35 Stunden</b>	<b>45 Stunden</b>
2012 bis 2013	1	4	4
2014	2	5	12
<b>Gesamt</b>	<b>3</b>	<b>9</b>	<b>16</b>

Nachfragen bei den betroffenen Eltern ergaben, dass eine Vermittlung in Kindertagespflege nicht gewünscht ist. Als Gründe wurden neben der Vermeidung eines Betreuungswechsel für ihr Kind die Möglichkeit der Nutzung eines höheren Stundenprofils in einer Kita bei Rechtsanspruch (35 Stunden) genannt.

Ab dem dritten Geburtstag hat jedes Kind ein Recht auf einen Kindergartenplatz. Dies gilt auch für Kinder, die bereits in Kindertagespflege betreut werden. Aufgrund der aktuellen Platzunterdeckung stehen noch bis zur Umsetzung der Ausbauplanung unterjährig nur wenige/keine Plätze für Kinder zur Verfügung, die im Lauf des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden. In der Regel sind die Eltern mit der Qualität der Tagespflege zufrieden, wünschen sich jedoch einen höheren Stundenumfang an Betreuung.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Fachverwaltung, die Anpassung der Betreuungsstunden bei Rechtsanspruch in Kindertagespflege von 25 auf 35 Stunden pro Woche ab dem 01.01.2017 anzuheben.

Neben der Sicherstellung der gesetzlich vorgegebenen Gleichrangigkeit von Kita und Kindertagespflege im Rahmen des Stundenprofils bei Rechtsanspruch ermöglicht es Eltern ein wirkliches Wahlrecht.

Dies unterstützt die Entscheidung von Eltern, die Verweildauer ihres Kindes in Kindertagespflege auch über den zweiten Geburtstag hinaus zu verlängern, was wiederum die bisherige verstärkte Anfrage auf Umsetzung des Rechtsanspruchs in einer Kita kurzfristig entlastet. Das Klagerisiko wird damit deutlich gemindert.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Erhöhung der Betreuungsstunden im Rahmen Rechtsanspruch von 25 auf 35 Stunden pro Woche haben für das Kindergartenjahr 2016/2017 Bruttomehrkosten in Höhe von 2.097,00 € p. a. pro Betreuungsplatz bei den Transferleistungen zur Folge.

Aktuell nutzen 41 Kinder die Betreuung im Umfang von 25 Stunden in einer Tagespflegestelle. Auf Grundlage der Buchungsberatung bei Rechtsanspruch und im Rahmen der geführten Vermittlungsgespräche wird bei der Inanspruchnahme von 35 Stunden von einem geschätzten Bedarf von 20 Kindern ausgegangen. Demnach würden sich die Bruttomehrkosten bei den Transferleistungen auf 41.940 € p. a. (2.097,00 € x 20 Kinder) belaufen.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 28.06.2016 die Änderung der Elternbeitragsatzung zum 01.08.2017 beschlossen. Die Änderung der Satzung sieht eine Erhöhung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagespflege vor, so dass eine angemessene Berücksichtigung der o. g. Mehraufwendungen ab dem neuen Kindergartenjahr 2017/2018 erfolgen kann.

Die Mehrkosten in Höhe von 41.940 € werden für den Nachtragshaushalt 2017 angemeldet.

In der Anlage 1 ist eine Synopse der Richtlinien beigefügt.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 41.940 €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
- über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
  - über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits                    € veranschlagt; insgesamt sind                    € bereit zu stellen. Davon entfallen                    € auf das laufende Haushaltsjahr.

Die Mehrkosten in Höhe von 41.940 € werden für den Nachtragshaushalt 2017 angemeldet.

## Anlage

Synopse der Richtlinien